

Falls einem Betrieb oder bei Gemischtbetrieben der Rundfunkmechaniker-Werkstatt ein Rundfunkmechaniker-Meister nicht vorsteht, so sind in den Güteklassen die Gemeinkostenzuschläge um je 10 Punkte zu mindern.

Betriebe, die den Anforderungen der Güteklasse III nicht nachkommen, dürfen höchstens einen Zuschlag von 55% erheben.

Bis zur amtlichen Einstufung in die Güteklassen sind die Betriebe höchstens berechtigt, die Sätze der Güteklasse III anzuwenden.

Die genannten Gemeinkostenzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben entsprechend ihrer Einstufung in eine Güteklasse angewendet werden.

Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostenachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf die nachstehenden Höchstsätze der für den Betrieb festgelegten Güteklasse, welche Gewinn und Wagnis einschließen, nicht überschreiten:

| in Güteklasse: | I    | II    | III   |
|----------------|------|-------|-------|
|                | 150% | 125%~ | 110%~ |

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt  
 Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Soweit Klein- und Befestigungsmaterialien aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden, darf der hierfür angesetzte Betrag höchstens 3% der Rechnungssumme für die Hauptmaterialien betragen.

Für Verschnitt dürfen höchstens folgende Aufschläge auf den Materialeinstandspreis für die verlegte Leitung berechnet werden:

|                                       |     |
|---------------------------------------|-----|
| bei Leitungen bis 16 qmm einschl. ... | 5%  |
| für Rohrleitungen .....               | 10% |

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgerne ink Ostenzuschlag  
 Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 25% erhoben werden.

Zu B Ziffer 6:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Rundfunkmechaniker-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

4. Besondere Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.